



Mitglied im



GEBÜHR ENTRICHTET



Sport



STATUTEN

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.08.2018

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4 Wettkampf- und Prüfungsordnung, Anti-Doping-Bestimmungen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 15 Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Auflösung des Vereines

Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

HSK Kickboxing Hopfgarten

Obmann: BRÜNDL Roman

Tel: +43 680 318 3492

Internet: www.kick-boxen.at

Vereinssitz: A-6361 Hopfgarten

Anschrift: Oberndorf 58, 6341 Ebbs

E-Mail: info@kick-boxen.at

ZVR-Zahl: 924233906

Bankverbindung: Raiffeisenbank Hopfgarten i. Brt.

IBAN AT52 3624 5000 0005 8917

BIC: RZTIAT22245

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "**High-Side-Kicks Kickboxing Verein Hopfgarten**". Der **High-Side-Kicks Kickboxing Verein Hopfgarten** (kurz HSK) ist Mitglied im "Tiroler Amateur Kickbox Verband" (kurz TAKV) und im "Österreichischen Bundesfachverband für Kickboxen" (kurz ÖBFK). Der ÖBFK ist ordentliches Mitglied der BundesSportOrganisatin (BSO).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 6361 Hopfgarten im Brixental und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf internationale Veranstaltungen im Ausland.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet, in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und auf demokratischer Grundlage aufgebaut und bezweckt bei voller Wahrung des Eigenlebens und der Selbständigkeit der ihm angehörenden Mitglieder:

- a) Förderung des Kickboxens in allen Disziplinen sowie artverwandter Kampfsportarten;
- b) allgemeine körperliche Ertüchtigung sowie sportliche und administrative Unterstützung der Mitglieder;
- c) Forschung und Entwicklung im Kickboxen und artverwandter Kampfsportarten;
- d) die Pflege von geselligen Zusammenkünften.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 1) Als ideale Mittel zur Erreichung des Zweckes dienen:
 - a) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - b) Vertretung der sportlichen Interessen und sportliche Förderung der Mitglieder;
 - e) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - f) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
 - g) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
 - h) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
 - i) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Beiträge der Mitglieder (sind Bringschulden);
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Bausteinaktionen;
 - d) Flohmärkte und Basare;
 - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - g) Veranstaltungen;
 - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - i) Sportlerablösen;
 - j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - l) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
 - m) Zinserträge und Wertpapiere;
 - n) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
 - o) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- 3) Die Mittel dürfen nur gemeinnützigen, dem Kickboxen und artverwandter Kampfsportarten dienenden Zwecken zugeführt werden. Sie werden für die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes und für die Ausrichtung von Veranstaltungen und Lehrgängen sowie für die finanzielle und sportliche Unterstützung der Mitglieder verwendet.

§ 4 Wettkampf- und Prüfungsordnung, Anti-Doping-Bestimmungen, Datenschutz

- 1) Alle dem Verein angehörenden Mitglieder (Sportler, Betreuer, Funktionäre) müssen bei allen Veranstaltungen, insbesondere bei Vereins-, Bezirks-, Regional- und offiziellen Landes- und Staatsmeisterschaften, Städte-, Bundesländer-, nationalen und internationalen Vergleichskämpfen sowie Welt- und Europameisterschaften, die Wettkampffregeln für den Amateurlkickboxsport, die Sicherheits- und Veranstaltungsbestimmungen des jeweils ausrichtenden Verbandes einhalten.
- 2) Die Anti-Doping-Bestimmungen werden vom HSK analog zu den Statuten des ÖBFK anerkannt.
- 3) Alle Sportler, Funktionäre und Schiedsrichter die an Veranstaltungen des "TAKV" oder "ÖBFK" teilnehmen, müssen einen ordentlichen Sportpass mit gültiger Jahressichtmarke des "ÖBFK" besitzen.
- 4) Vom "ÖBFK" sind die Prüfungsbestimmungen und das Regelwerk festgelegt und werden die Meistergrade registriert.
- 5) Die aktuell gültige Version der Datenschutzerklärung ist auf der Homepage ersichtlich.

§ 5 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder werden mit Aufnahme gleichzeitig Einzelmitglied des "TAKV" und des "ÖBFK". Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Für das Stimmrecht ist ein Mindestalter von 14 Jahren sowie für das Wahlrecht ein Mindestalter von 18 Jahren notwendig.

Der " **High-Side-Kicks Kickboxing Verein Hopfgarten** " besteht aus:

- 1) Ordentliche Mitglieder: (Stimm- und Wahlrecht) sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder: (Stimm- und Wahlrecht) sind solche, die den Verein vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 3) Ehrenmitglieder: (über Stimm- und Wahlrecht entscheidet der Vorstand) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) dem Kickboxen und artverwandten Kampfsportarten schädigendes Verhalten;
 - c) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines und bei Veranstaltungen des Vereines;
 - d) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- 4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- 6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht rückerstattet werden, sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benutzen sowie vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach §§ 5f.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.
- 3) Für alle Einzelmitglieder besteht, sobald sie sich am Vereinsleben aktiv beteiligen, die Verpflichtung sich ausreichend – insbesondere gegen die Folgen eines Sportunfalles – zu versichern, ohne dass diese Verpflichtung vom HSK überprüft werden muss.
- 4) Der HSK und seine Organe übernehmen gegenüber Mitgliedern – soweit dies nicht gegen zwingende rechtliche Bestimmungen verstößt – keine wie immer geartete Haftung. Die Beweislast für ein Verschulden des HSK und/oder seiner Organe trifft die Mitglieder.
- 6) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern diese Information binnen 4 Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

§ 9 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereines sind:
 - a) Mitgliederversammlung (§§ 10f; § 5 Abs. 1 VerG)
 - b) Vorstand (§§ 12 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
 - c) Rechnungsprüfer (§ 15)
 - d) Schiedsgericht (§16)
- 2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b und c beträgt vier Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).
- 3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- 5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für das aktive und passive Wahlrecht sowie für die Funktionen des Vorstandes ist Volljährigkeit erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
 - f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
Obmann, Obmannstellvertreter, sportlicher Leiter und Verwaltungsreferent sollten Stellvertreter bestimmt sein, sind diese ebenfalls stimmberechtigt
 - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme
Fachwarte zur Koordination des Sportbetriebes in allen Disziplinen (Spartentrainer); Beiräte; Ehrenmitglieder denen der Vorstand eine beratende Stimme zuerkannt hat.
- 2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- 5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.
- 6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.
- 7) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- 2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- 3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,
 - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - c) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - d) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - e) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
 - f) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
 - g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
 - h) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
 - i) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
 - j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
 - k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
 - l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
 - m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- 2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, obliegt allein die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Obmann vertritt den Verein auch in der Mitgliederversammlung des "TAKV" und des "ÖBFK".
- 3) Insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und Schriftstücke sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Verwaltungsreferenten, gemeinsam zu unterfertigen. Alle weiteren Schriftstücke können vom Obmann allein unterfertigt werden. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 6) Der Obmannstellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- 7) Der Verwaltungsreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Weiters obliegt ihm die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 8) Der sportliche Leiter organisiert u.a. den Trainings-, Wettkampf und sonstigen Sportbetrieb inkl. aller mit diesem Bereich zusammenhängenden Tätigkeiten (zB Buchung von Unterkünften, usw.)
- 9) Die Referenten, Fachwarte und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

§ 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein. Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- 2) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Prüfungen vorzunehmen u. darüber dem Vorstand zu berichten.
- 4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).
- 5) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 16 Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- 2) Es setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen die von der Generalversammlung gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- 5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert einem geeigneten Nachfolgeverein zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Sollte innerhalb von 4 Monaten kein Nachfolgeverein entstehen, einem vorher festzulegenden wohltätigen Zweck zu übertragen. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).